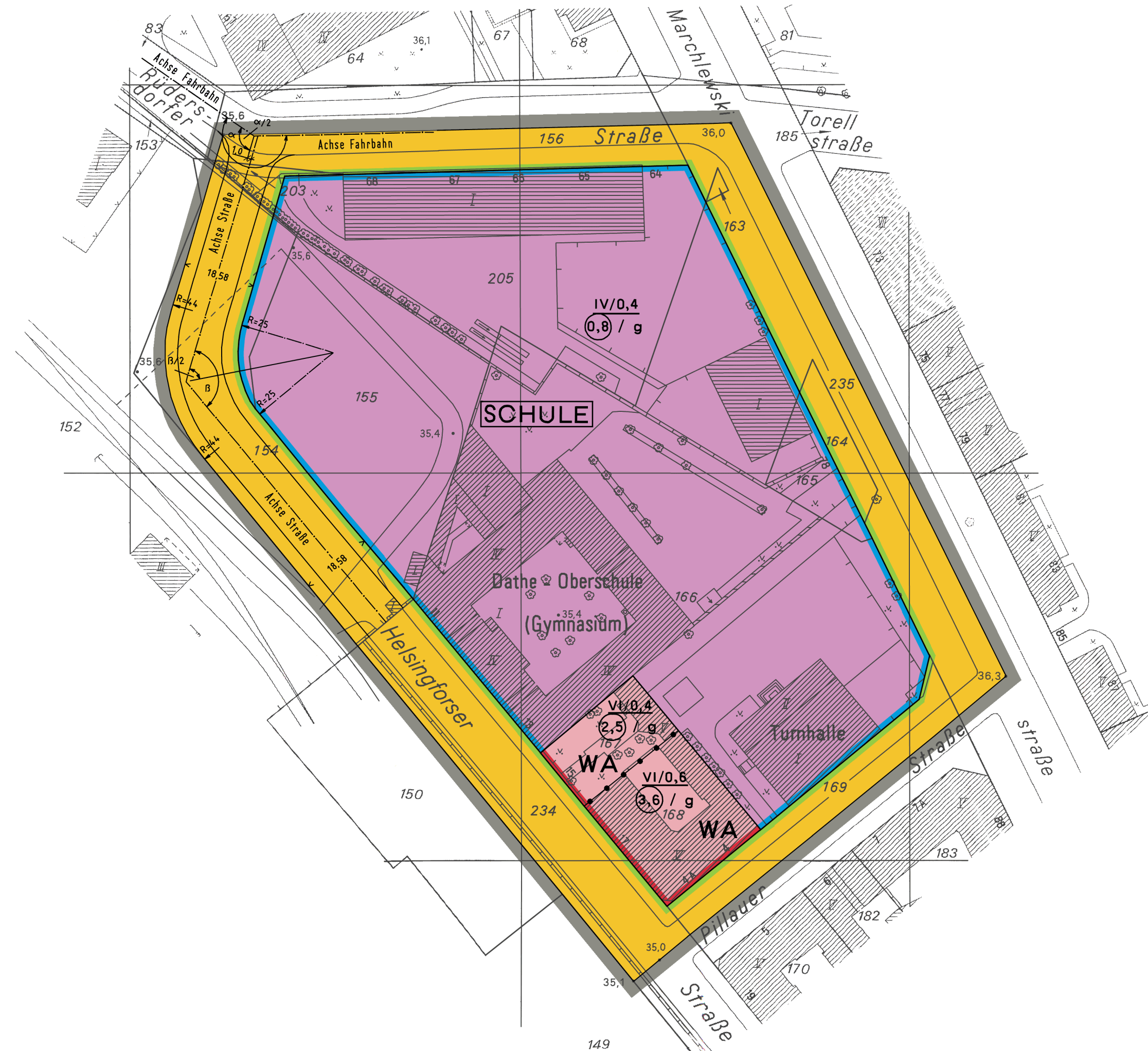




Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 10.10.1997
(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

für das Gelände zwischen Rüdersdorfer Straße,
Marchlewskistraße, Pillauer Straße, Helsingforser Straße
und der Verlängerung der Helsingforser Straße sowie
einen Abschnitt der Helsingforser Straße und ihre
nördliche Verlängerung im Bezirk Friedrichshain

[illegible]

1. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen oder Betonierungen sind unzulässig.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeloxid (SO_x), Stickoxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffs geringer oder höchstens gleichwertig zu den Emissionen von Heizöl EL sind.
3. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" ist auch eine Nutzung für außerschulische Sport- und Spielzwecke zulässig.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Maßstab 1 : 1000

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1 000
Stand März 1997

Vermessungsamt		Stadtplanungsamt	
i.V. Roth		Albinus-Kloss	Meyer
Amtsleiter		Bezirksstadtröhrin	Amtsleiter
Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 13.08.1997 bis einschließlich 19.09.1997 und einem Deckblatt vom 10.10.1997 erneut in der Zeit vom 14.10.1997 bis einschließlich 14.11.1997 öffentlich ausgelegt.			
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit einem Deckblatt vom 10.10.1997 am 10.12.1997 beschlossen.			
Berlin, den 11. Dezember 1997			
Bezirksamt Friedrichshain von Berlin			
Abt. Bau- und Wohnungswesen			
Stadtplanungsamt			
Meyer			
Amtsleiter			
Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.			
Berlin, den 18. Dezember 1997			
Mendiburu	Bezirksamt Friedrichshain von Berlin	Albinus-Kloss	
Bezirksbürgermeister		Bezirksstadtröhrin	
Die Verordnung ist am 30.12.1997 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 793 verkündet worden.			